



Gemeinde Untergruppenbach

Bebauungsplan „Projekt Pfadiheim“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 28.06.2024



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.4
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben..... 12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben 13
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl..... 14
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt..... 14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. 15

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Untergruppenbach stellt den Bebauungsplan „Projekt Pfadiheim“ mit einer Größe von rd. 0,22 ha auf.

Das Plangebiet besteht aus Wiesenflächen mit Böden hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung.

Die für das Pfadiheim überbauten Flächen gehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren und der Boden verliert dort sämtliche Funktionen. Durch die Bodenumgestaltung in den nicht überbaubaren Flächen gehen Bodenfunktionen teilweise verloren und die Bedeutung als Lebensraum nimmt ab. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere und Boden wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff kann nur zu einem kleinen Teil durch Maßnahmen im Geltungsbereich ausgeglichen werden.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen Flächen geringer Bedeutung für das Grundwasser verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu, die Versickerungsrate ab. Aufgrund der geringen Größe und geringen Bedeutung des Gebiets sind die Auswirkungen jedoch nicht erheblich.

Durch die Bebauung geht ein Teil eines siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets mit hoher Bedeutung verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße des Gebiets im Vergleich zum Einzugsgebiet sind die Auswirkungen nicht erheblich.

Durch die Überbauung Grünlandflächen wird das Landschaftsbild verändert. Durch die Durchgrünung des Gebiets mit der Pflanzung von Bäumen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet.

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind Maßnahmen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beim Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden entstehen trotz der Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs Kompensationsdefizite, die durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden müssen.

Westlich liegt unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich das geschützte Biotop „Feldhecke Obergruppenbacher Tal nördlich von Untergruppenbach“ und unweit östlich das geschützte Biotop „Gruppenbach“. Beide Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Nordöstlich grenzt die FFH-Mähwiese „Glatthaferwiese Obergruppenbacher Tal N Untergruppenbach“ an das Plangebiet. Im Plangebiet wurde eine Bewertung des Grünlands vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die offizielle Mähwiesenkartierung korrekt ist und innerhalb des Plangebiets kein LRT und damit auch kein geschütztes Biotop vorhanden ist.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets. Östlich grenzt ein Überschwemmungsgebiet an. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Vögel und der Zauneidechse werden durch eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme (Regelmäßige Mahd) verhindert.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Untergruppenbach stellt den Bebauungsplan „Vereinsheim Pfadfinder“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,22 ha. Es wird eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung mit einer Pfadfinderheim zu schaffen.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet als *Fläche für den Gemeinbedarf (BfG)* fest, in dem die Errichtung eines Vereinsheims samt nutzungsüblicher Nebenanlagen zulässig ist. Das Vereinsheim darf innerhalb der festgesetzten Baugrenze im Rahmen der GRZ von 0,25 gebaut werden. Eine Überschreitung ist um 50 % bis zu einer GRZ 0,375 zulässig.

Die zulässige Gebäudehöhe wird über die Festsetzung von zulässigen, höchsten Gebäudepunkten (HGP) definiert und liegt bei 6,5 m. Für das Gebäude ist ein Satteldach oder vernetztes Satteldach mit einer Dachneigung von max. 20° zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze sind allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücks-fläche zulässig. Sonstige Nebengebäude wie z.B. Fahrradunterstände sind nur bis zu einer Größe von maximal 40 m³ außerhalb der Baugrenze zulässig.

Die verkehrliche Anbindung des Gebiets ist über die Straße „Kappishalde“ südlich gegeben.

Innerhalb des Plangebiets ist zur Eingrünung des Gebiets die Pflanzung von mind. 10 gebietsheimischen Laubbäumen an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Standorten vorgesehen. Zur nahen FFH-Mähwiese wird eine Pufferfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, in der keine Befestigung zulässig und die als Wiesenfläche erhalten wird.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Grünland	2.230	-
Fläche für den Gemeinbedarf (BfG)	-	2.180
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,25¹</i>	-	817
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	-	50
Summe:	2.230	2.230

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vor-

¹ Zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung

genommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Eingriffe sind bezüglich der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Pflanzen und Tiere sowie Boden zu erwarten. Die Schutzgüter Grundwasser sowie Klima und Luft werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Beim Schutzgut Landschaftsbild gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dies gelingt zum einen durch eine angepasste Bauweise, die sich gut in die Landschaft einfügen wird, durch den Erhalt der umliegenden Heckenzüge und nicht zuletzt durch die Baumpflanzungen, die das neue Gebäude eingrünen.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsdefizit von 16.191 ÖP, beim Schutzgut Boden ein Defizit von 17.982 Ökopunkten. Es verbleibt ein Gesamtdefizit von **34.173 ÖP**, das außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Die zugeordneten Maßnahmen sind in Kapitel 9 beschrieben.

Westlich liegt unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich das geschützte Biotop „*Feldhecke Obergruppenbacher Tal nördlich von Untergruppenbach*“ (6921-125-0999) und östlich das geschützte Biotop „*Gruppenbach*“ (6821-125-0273).

Beide Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Sie werden weiterhin als in der freien Landschaft liegen bewertet werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebiets grenzt die FFH-Mähwiese „*Glatthaferwiese Obergruppenbacher Tal N Untergruppenbach*“ (6510-0125-4622-1332) an das Plangebiet. Die Abgrenzung wurde im Rahmen einer Vegetationsaufnahme überprüft und konnte bestätigt werden. Um auch randliche Wirkungen auf die FFH-Mähwiese zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich zurückgenommen und angrenzend eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die nicht – auch nicht für Stellplätze – überbaut und befestigt werden darf. Dadurch wird ein Puffer zur FFH-Mähwiesen geschaffen. Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Standorte der geplanten Baumpflanzungen so zu wählen sind, dass eine Beschattung der angrenzenden FFH-Mähwiese ausgeschlossen werden kann.

Im Plangebiet wurde eine Bewertung des Grünlands vorgenommen mit dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets kein LRT und damit auch kein geschütztes Biotop vorliegt.¹ Lediglich zwei kleine, artenreichere Teilbereiche wurden im Geltungsbereich vorgefunden, die deutlich unter 500 m² groß sind und daher gemäß Kartieranleitung nicht als eigene Erfassungseinheit zu sehen sind.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- oder Vogelschutzgebiete gibt es erst in großer Entfernung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

¹ Vgl. angehängte Dokumentation der Schnellaufnahmen und Bestandsbeschreibung Schutzgut Pflanzen und Tiere
Abstimmung mit der uNB, Frau Kiehlhorn per Email erfolgt (Rückmeldungen vom 20.06.2024, 21.06.2024)

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bezüglich der Europäischen Vogelarten und der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Fachbeitrag Artenschutz auf Grundlage einer Artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt.¹

Insgesamt wurden 4 Brutvogelarten mit insgesamt 5 Brutpaaren im näheren Umfeld des Plangebiets festgestellt. Es handelte sich dabei ausschließlich um allgemein weit verbreitete und wenig störungsempfindliche Arten. Alle Brutplätze befanden sich außerhalb des Plangebiets. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden die Artengruppen der Reptilien und Schmetterlinge näher untersucht. Dabei gab es bei den Begehungen keine Nachweise für diese Artengruppen. Durch das Vorhaben werden somit lt. Gutachter auch bezüglich der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Laut der Landesweiten Artenkartierung „LAK Amphibien und Reptilien“ wurde jedoch im Jahr 2023 auf dem Nachbarflurstück 510 eine Zauneidechse vorgefunden. Um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG bzgl. der Zauneidechse ausgelöst werden, wird eine regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bauarbeiten durchgeführt.

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets. Östlich grenzt ein Überschwemmungsgebiet an (HQ100-Gebiet). Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 6, Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima² und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt.

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

¹ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Neubau Vereinsheim Pfadfinder im Gebiet der Gemeinde Untergruppenbach OT Unterheinriet, Landkreis Heilbronn - Dipl.-Biol. Dieter Veile, Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung, Obersulm, Juni 2023.

² z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf zum Ziel.

Dazu wird eine Wiesenfläche in Anspruch genommen. Anders als versiegelte und überbaute Flächen sind Wiesen in der Lage CO₂ zu speichern. Insofern kann die Überbauung und Versiegelung den Klimawandel geringfügig verstärken.

Die Pflanzung von Bäumen leistet wiederum einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Mit der Errichtung des Pfadfinderheims werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Der **Regionalplan**¹ trifft keine Aussage zum Plangebiet. Angrenzend gibt es einen Regionalen Grünzug.

Das Gebiet ist im **Flächennutzungsplan**² als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt.

Flächen des **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**³ sind nicht betroffen. Rd. 100 m östlich des Plangebiets gibt es Kernflächen des Biotopverbunds mittlere Standorte und des Biotopverbunds trockene Standorte im angrenzenden Waldgebiet. Zudem gibt es Kernflächen und -räume des Biotopverbundes Gewässerlandschaften am Gruppenbach östlich des Plangebiets.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

¹ Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006.

² Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal. Flächennutzungsplan 3. Fortschreibung.

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2020, Karlsruhe.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 1 : 50.000³ beschreibt die Böden im Plangebiet als <i>Kolluvium, z.T. über pseudovergleyter Parabraunerde, aus holozänen Abschwemmassen über lösslehmreicher Fließerde</i> (k53). Es ist davon auszugehen, dass in der als extensiv genutztes Grünland genutzten Fläche noch die Böden mit weitgehend natürlichen Bodenfunktionen anstehen. Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird mit hoch bewertet.</p>	<p>In der Baufläche, die bei einer GRZ von 0,25 innerhalb der Gemeinbedarfsfläche überbaut und versiegelt werden darf, gehen alle Bodenfunktionen auf Dauer verloren.</p> <p>Nicht überbaubare Flächen werden im Zuge der Bebauung vorübergehend beansprucht oder umgestaltet. Bodenfunktionen gehen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p> <p>In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen.</p> <p>Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge, die auf die Wiesenfläche des Plangebiets auftreten, versickern zum Teil im Boden, werden über den Boden und die Vegetation verdunstet oder tragen zur Bildung von Grundwasser bei. Nur ein kleiner Teil fließt entsprechend der geringen Geländeneigung oberflächlich ab. Die hydrogeologische Einheit Grabfeld-Formation (Gipskeuper) wird von einer Deckschicht aus Verschwemmungssediment überlagert. Bei der Formation handelt es sich um einen Grundwasserleiter mit geringer Durchlässigkeit und mäßiger Ergiebigkeit. Die Deckschicht hat eine sehr geringe bis fehlende</p>	<p>Durch Überbauung und Versiegelung von etwa max. 820 m² gehen Flächen mit geringer Bedeutung verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu, die Versickerungsrate ab. Aufgrund der geringen Größe und geringen Bedeutung des Gebiets sind die Auswirkungen jedoch nicht erheblich.</p>

¹ U.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

³ Geodatendienst des LGRB: Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 04.06.2024

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
<p>Porendurchlässigkeit.</p> <p>Aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften wird die Bedeutung für das Teilschutzgut als gering (Stufe D) bewertet.</p>	
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Der Gruppenbach fließt 20 m westlich des Plangebiets.</p>	<p>Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Luft und Klima	
<p>Das Plangebiet liegt im Tal des Gruppenbachs. In den Wiesenflächen der Talau und den Wald- und Offenlandflächen an den Talhängen entstehende Kalt- und Frischluft fließt dem Talverlauf folgend in Richtung Untergruppenbach und trägt dort zum Luftaustausch bei. Im Plangebiet selbst entsteht v.a. in Strahlungs Nächten in geringen Umfang Kalt- und Frischluft. Talabwärts der Wiesenfläche grenzen Parkplätze und Sportanlagen an. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar. Die siedlungsrelevante Luftleitbahn des Gruppenbachtals wird mit hoher Bedeutung für das Schutzgut (Stufe B) bewertet. Das Plangebiet selbst liegt in der Leitbahn und nimmt einen kleinen Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets ein.</p>	<p>Die kleinflächige Überbauung wird nicht zu wesentlicher Reduzierung der Kalt- und Frischluftproduktion führen. Es entstehen keine relevanten Barrieren für den Luftabfluss. In den Grünflächen mit mind. zehn Laubbäumen entsteht weiterhin Kalt- und Frischluft. Insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<p>Im Geltungsbereich Fettwiese mittlerer Standorte mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Kleinflächig artenreicher und dort mit mittlerer bis hoher Bedeutung.</p> <p>In den Wiesenflächen sind es vor allem Insekten und einige Kleinsäuger, die dort einen Lebensraum finden. In den angrenzenden Hecken wurde eine überschaubare Anzahl und Vielfalt an Brutvögeln – überwiegend Freibrüter – festgestellt. Im Umfeld sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt.</p>	<p>Das Gebiet wird eine Gemeinbedarfsfläche. In der bei einer GRZ von 0,25 überbaubaren Fläche gehen die Wiesen dauerhaft als Lebensraum verloren.</p> <p>In den nicht überbaubaren Flächen wird die Wiese voraussichtlich zu einer geringwertigeren Grünfläche umgewandelt. Die Beeinträchtigungen sind erheblich und können auch durch die Pflanzung von Bäumen im Gebiet nicht vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Bei den bau- bzw. anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich überwiegend um direkte, dauerhafte Wirkungen (Abräumen der Vegetation, Überbauung und Versiegelung).</p> <p>In der Bau- und Nutzungsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (bspw. Zu- und Abfahrt) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinauswirken können. Durch eine Pufferfläche zur nahen FFH-Mähwiese werden Beeinträchtigungen des</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
	geschützten Biotops vermieden. Bezüglich der Auswirkungen auf die Vogelwelt und auf die nach Anhang IV geschützten Tier- und Pflanzenarten siehe Kap.3.
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.	Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung der Acker- und Wiesenflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.
Schutzgut Landschaft	
Strukturiertes und liebliches Gruppenbachtal am nördlichen Ortsrand von Untergruppenbach. Südlich Sportanlagen. Insgesamt mittlere Bedeutung für das Schutzgut.	Vorgelagert zum heutigen Ortsrand entsteht in einer von Gehölzen umrahmten, aber offenen Talau ein neues Gebäude. Auf Grund des Standorts wird das Landschaftsbild dadurch belastet. Ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Dies gelingt zum einen durch eine angepasste Bauweise, die sich gut in die Landschaft einfügen wird, durch den Erhalt der umliegenden Heckenzüge und nicht zuletzt durch die geplanten Baumpflanzungen, die das neue Gebäude eingrünen.
Biologische Vielfalt	
Die biologische Vielfalt den Wiesenflächen des Plangebiets ist mittel. Nur ein eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort.	Die Artenzusammensetzung ändert sich. Die biologische Vielfalt wird im Plangebiet abnehmen.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in der digitalen Flurbilanz 2022 des LK Heilbronn als Vorrangflur der Stufe I und in der Bodenpotentialkarte als „Vorrangpotential“ der Stufe I geführt. Dies sind Böden mit hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Für die Erholung haben die überplanten Flächen keine besondere Bedeutung. Südlich befinden	Rd. 0,22 ha Grünlandfläche mit Böden hoher Qualität gehen der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Es entsteht mit einem Pfadfinderheim eine neue Einrichtung, die auch der Erholung dient. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>sich die Untergruppenbacher Sportanlagen.</p>	<p>während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.</p>	<p>Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).</p>
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.</p>

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Grünlandnutzung würde fortgeführt.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen auf das für den Betrieb des Gewerbegebiets erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben anderer Plangebiete entstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es gibt keine anderen Plangebiete in der näheren Umgebung.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Gewerbegebiets werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Wasserdurchlässige Beläge
- Getrennte Erfassung und Ableitung von Niederschlagswasser
- Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung
- Vermeidung von Vogelkollisionen
- Insektenschonende Beleuchtung
- Pufferfläche zur FFH-Mähwiese

Im Geltungsbereich wird folgende Maßnahme zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Baumpflanzungen in der Gemeinbedarfsfläche

Trotz der beschriebenen Maßnahme zum Ausgleich verbleiben erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsdefizit von **16.191 Ökopunkten (ÖP)**. Beim Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsdefizit von **17.982 ÖP**.

Insgesamt entspricht dies einem Defizit von **34.173 ÖP**. Der Ausgleich erfolgt über die Zuordnung eines entsprechenden Ökopunkteanteils der Maßnahme *Waldrefugien-Komplex inkl. Habitatbaumgruppen und Einzelbäume in den Distrikten 1, 2 und 5* aus dem Ökokonto der Gemeinde Untergruppenbach.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringen Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung des Pfadfinderheims werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Inzwischen besteht dazu eine gesetzliche Verpflichtung.

Gebäude müssen so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die geplante Gemeinbedarfsfläche ist bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Untergruppenbach dargestellt, wenn auch mit Zweckbestimmung „Sportanlagen“. Zudem weist das Gebiet eine gute Verkehrsanbindung auf. Die Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus den umliegenden Nutzungen und Restriktionen und der Topographie. Im Süden ist das Gebiet durch die Straße begrenzt, im Westen durch den zu erhaltenden Gehölzbestand. Im Osten wird der Geltungsbereich an der Grenze des Überschwemmungsgebiets und im Nordosten so abgegrenzt, dass die FFH-Mähwiese erhalten werden kann.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Der Geltungsbereich wird als *Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Pfadfinderheim* festgesetzt. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall muss der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet sein.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godelsberg, 1953*
- *LGRB, Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Geologische Karte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Hydrogeologische Einheiten 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Hydorgeologische Karte 1:350.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.*
- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*
- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2020.*
- *LUBW (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002. LUBW: (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*
- *Regionalverband Heilbronn-Franken, Regionalplan Franken, Juni 2006*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Neubau Vereinsheim Pfadfinder im Gebiet der Gemeinde Untergruppenbach OT Unterheinriet, Landkreis Heilbronn - Dipl.-Biol. Dieter Veile, Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung, Obersulm, Juni 2023.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Mosbach, den 28.06.2024


 Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG